

Stand: Dezember 2001

SATZUNG
und
GEBÜHRENORDNUNG

über die Benutzung der Erdablagerungsstätten in der Gemeinde Ludwigsau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 Teil I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. Teil I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau am 25.09.1995 nachstehende Satzung und Gebührenordnung beschlossen:

1. Änderung eingearbeitet im Dezember 2001

§ 1

(1) Zur Ablagerung des im Gebiet der Gemeinde Ludwigsau anfallenden unbelasteten Erdaushubes sind in den folgenden Ortsteilen Erdablagerungsstätten eingerichtet worden:

- Im OT Rohrbach, Grundstück in der Gemarkung Rohrbach, Flur 4, Flurstücke 71/1, 74, 104, 118/72 und 120/72 (jeweils teilweise);
- im OT Hainrode, Grundstück in der Gemarkung Hainrode, Flur 5, Flurstück 48.

(2) Der Gemeindevorstand kann neue Erdablagerungsstätten einrichten bzw. bestehende schließen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder durch behördliche Anweisung angeordnet wird.

Die Neueröffnung bzw. die Schließung der vorhandenen Erddeponie wird öffentlich bekanntgemacht.

§ 2

(1) Auf den zur Ablagerung eingerichteten Plätzen kann unbelasteter Erdaushub zwischengelagert werden.

(2) Eine Ablagerung von Abfällen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz sowie Bauschutt in behandelter sowie unbehandelter Form ist unzulässig.

(3) Auf Verlangen ist die Unbedenklichkeit des abgelagerten Erdaushubes nachzuweisen. Der Erdboden darf in keinsten Weise verunreinigt sein.

(4) Auf Verlangen des Gemeindevorstands hat der Benutzer der Erddeponie die Herkunft sowie die Unbedenklichkeit des Erdaushubes nachzuweisen.

(5) Bei begründetem Verdacht kann der Gemeindevorstand die Ablagerung des unbelasteten Erdaushubs von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines amtlich zugelassenen Sachverständigen bzw. eines amtlich zugelassenen Labors abhängig machen. Im Streitfall bestimmt der Gemeindevorstand einen Sachverständigen bzw. ein Labor, welches auf Kosten des Benutzers ein Unbedenklichkeitsgutachten erstellt.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis auf Ablagerung

(1) Die Benutzung der Erdablagerungsstätte bedarf einer Erlaubnis des Gemeindevorstands. Diese ist vor Inanspruchnahme der Erdablagerungsstätte schriftlich oder mündlich beim Gemeindevorstand zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Benutzung darf erst ausgeübt werden, wenn hierfür eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde.

(4) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Übertragung einer Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

(6) Macht der Gemeindevorstand von dem ihm vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Ludwigsau keinerlei Ansprüche auf Ersatz oder Entschädigung.

(7) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, bleibt unberührt.

§ 4

Haftung der Benutzer

Die für die Anfuhr der unbelasteten Erdmassen Verantwortlichen übernehmen mit der Ablagerung die Gewähr dafür, daß unbelastete Erde abgelagert wird. Diese darf mit keinerlei sonstigen Ablagerungsstoffen verbunden sein. Die Benutzer haften als Gesamtschuldner für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ergeben. Die Haftung ist zeitlich unbegrenzt.

§ 5

Benutzungszeit, Aufsicht

(1) Die Benutzung der Erdablagerungsstätten ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten gestattet.

(2) Die Aufsicht über die Erdablagerungsdeponie obliegt dem Gemeindevorstand und den von diesem mit der Aufsicht beauftragten Personen (Platzwart).

§ 6 Aufenthalt

Der Aufenthalt auf den Erdablagerungsplätzen ist nur zum Antransport und nur für die Dauer des Abladens zulässig. Dieses gilt nicht für diejenigen, die im Auftrag der Gemeinde Ludwigsau mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstands dort tätig sind.

§ 7

(1) Die Ablagerung ist an den hierfür bestimmten Stellen und entsprechend den Anordnungen des Gemeindevorstands bzw. des vom Gemeindevorstand benannten Platzwarts vorzunehmen. Den Anordnungen ist in allen die Platzbenutzung und Ablagerung betreffenden Fragen Folge zu leisten.

(2) Das wilde Ablagern auf den Erdablagerungsplätzen, insbesondere an den Zufahrts- und Abfahrtswegen, ist verboten. Erdmassen, die trotzdem in diesem Bereich abgelagert werden, werden auf Kosten der Verursacher von der Gemeinde beseitigt (Ersatzvornahme).

(3) Die Fahrzeuge sind beim Abkippen allseitig zu sichern. Sie dürfen nach Einweisung des Beifahrers an den Rand der Kippe zurückgesetzt werden. Die Hinterräder der Fahrzeuge bzw. der Anhänger sind zusätzlich mit Bremsklötzen gegen ein rückwärtiges Abgleiten zu sichern.

§ 8 Haftungsausschluß

(1) Das Befahren und Betreten der Erdablagerungsstätten sowie seiner Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt bei Unfällen mit Sachschäden an Fahrzeugen keine Haftung.

(2) Beschädigte Transportfahrzeuge müssen unverzüglich vom Ablagerungsplatz entfernt werden, damit die Anfuhr nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Die Entfernung kann auch auf Kosten des Eigentümers des Fahrzeugs durch die Gemeinde Ludwigsau erfolgen.

§ 9 Eigentumsübertragung

Die abgelagerten Erdmassen werden mit der Ablagerung auf der Erdablagerungsdeponie Eigentum der Gemeinde Ludwigsau.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Erdablagerungsstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei Privatpersonen 5,00 €je angefangener cbm Erdaushub.
In diesem Betrag ist die Planierung enthalten.
- b) Bei gewerblichen Ablieferern beträgt die Gebühr 5,00 €je angefangener cbm Erdaushub.

Gewerbliche Benutzer haben die abgelagerten Erdmassen entsprechend den Anordnungen des Gemeindevorstands bzw. des Platzwarts einzuplanieren.

Sollte die Planierung nicht vorgenommen werden, ist der Gemeindevorstand berechtigt, dieses im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen und den gewerblichen Benutzer mit den tatsächlichen Kosten zu belasten.

Bei größeren Ablagerungsmassen, die nicht einmalig angefahren werden, kann mit dem Gemeindevorstand ein nachträgliches Einebnen vereinbart werden.

(2) Bei der Ablagerung von mehr als 20 cbm unbelastetem Erdaushub kann der Gemeindevorstand mit den Benutzern unter Berücksichtigung der allgemeinen Gebühren nach Abs. 1 eine Pauschalsumme vereinbaren.

(3) Gebühren- und zahlungspflichtig sind Ablader und Auftraggeber als Gesamtschuldner. Die Gebühr ist nach Anforderung fällig.

(4) Nicht gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsverfahren kann die Erlaubnis zur Ablagerung widerrufen werden.

§ 11

(1) Neben der Ablagerungsgebühr nach § 10 kann die Gemeinde vom Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an Zufahrtsstraßen oder der Erdablagerungsstätte zu erwarten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen und vom Gemeindevorstand mitgeteilt.

(2) Entstehen der Gemeinde durch die Benutzung der Erdablagerungsstätten Kosten für Instandsetzung an Zufahrtsstraßen und Wegen, so können diese von der Sicherheitsleistung einbehalten werden.

(3) Werden nach Beendigung der Ablagerung keine Beschädigungen festgestellt, so wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 12

Für Schäden in Folge von Naturereignissen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt, in denen eine Erdablagerung nicht erfolgen kann, wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2.500,00 bis 50.000,00 € geahndet werden; eine Verwarnung ist möglich. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 14

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Erdablagerungsstätten in der Gemeinde Ludwigsau vom 20.05.1976 außer Kraft.

Ludwigsau , den 25.09.1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister